Stadt Mahlberg



Richtlinien

"Hilfsfonds der Stadt Mahlberg"

Hilfe für Menschen

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 11.06.2018 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Errichtung

Die Stadt Mahlberg richtet den Fonds "Hilfe für Menschen" ein.

§ 2 Zweck

- (1) Der Fonds soll sozial schwachen, bzw. in Not geratenen Mitmenschen der Stadt Mahlberg auf unkomplizierte Art und Weise, schnelle Hilfe leisten und eine finanzielle Stütze bieten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch, sofern eine Erstattung oder eine Leistung Dritter zu erwarten ist.
- (3) Die Mittel dürfen ausschließlich für mildtätige Zwecke gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes i. V. m. § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und § 53 der Abgabenordnung verwendet werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Fonds wird aus Spenden und Zuweisungen Dritter finanziert.
- (2) Die Stadt Mahlberg kann im Rahmen von freiwilligen Leistungen Zahlungen zur Finanzierung des Fonds leisten.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Die Gelder des Fonds werden in vollem Umfang für den Fondszweck verwendet. Hierzu können von jedermann, unter Beachtung des § 2, Vorschläge eingereicht werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Fonds und der Vollzug der Aufgaben obliegen der Stadtverwaltung Mahlberg.
- (2) Für die Fondsmittel wird die Sonderrücklage "Hilfe für Menschen" gebildet; sie werden in der Haushaltsrechnung der Stadt Mahlberg gesondert ausgewiesen.

§ 6 Aufhebung

Bei Aufhebung des Fonds müssen die noch vorhandenen Mittel entsprechend § 2 verwendet werden. Sie dürfen nicht in das Gemeindevermögen übergehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

77972 Mahlberg, den 12. Juni 2018

Bürgermeister der Stadt Mahlberg